

Anhang V: Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen

1. Zielstellung

Ziel des Aufbaus von Leistungszentren ist es, die Qualität der Talentförderung im Lizenzbereich und oberen Amateurbereich zu optimieren.

Die am Spielbetrieb der Bundesliga und 2. Bundesliga teilnehmenden Vereine und Kapitalgesellschaften (nachfolgend Clubs genannt) haben als Fördereinrichtung ein Leistungszentrum zu führen (§ 3 Nr. 2 LO). Die Leistungszentren sollen eine qualitativ hohe Ausbildung talentierter Nachwuchsspieler in den verschiedenen Altersklassen gewährleisten.

Zur weiteren Optimierung der Ausbildung in den Leistungszentren und zur Evaluierung der qualitativen Standards führen Ligaverband und DFB eine Zertifizierung der Leistungszentren durch. Die Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga, die ein Leistungszentrum nach § 3 Nr. 2 LO unterhalten müssen, sind verpflichtet, an der Zertifizierung teilzunehmen. Der Vorstand des Ligaverbandes ist berechtigt, verbindliche Durchführungsbestimmungen für die Zertifizierung zu erlassen.

Die Lizenzierungsvoraussetzungen gelten verbindlich für alle Bewerber der Bundesliga und 2. Bundesliga, wobei in der Bundesliga die Voraussetzungen der Kategorie I, in der 2. Bundesliga die Voraussetzungen der Kategorie II erfüllt werden müssen. Struktur und Tätigkeitsschwerpunkte der Leistungszentren sind nachfolgend geregelt.

Die Errichtung, Unterhaltung sowie die Arbeitsinhalte der Leistungszentren sind inhaltlich, methodisch und organisatorisch von den Teilnehmern der Lizenzligen weiter auszugestalten, sofern dies nicht von den Grundsätzen der Richtlinien abweicht.

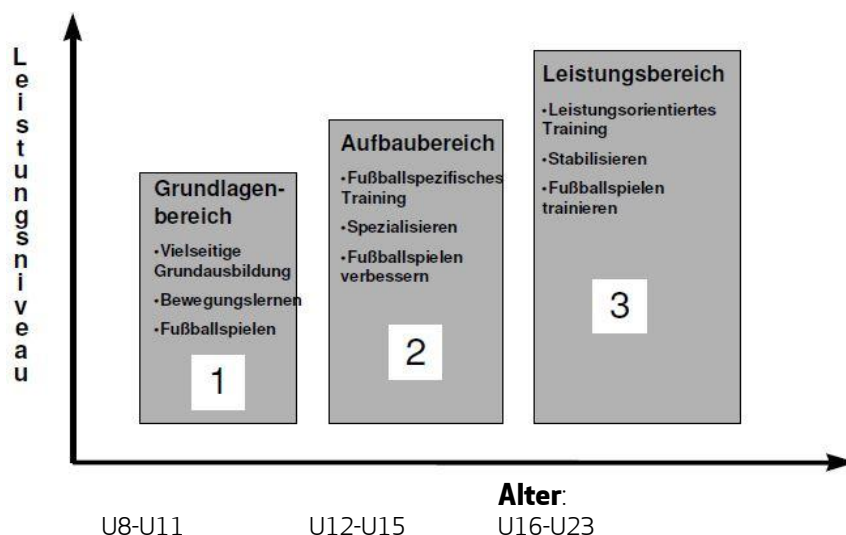
Es soll eine Harmonisierung mit den Projekten der Talentförderung des DFB angestrebt werden.

Soweit in diesen Richtlinien der Ligaverband als zuständige Stelle genannt ist, werden diese Aufgaben gemäß § 7b DFB-Jugendordnung für die Leistungszentren unterhalb der Lizenzligen durch den DFB wahrgenommen.

2. Allgemeine strukturelle Voraussetzungen für alle Leistungszentren

a) Strukturierung der Leistungszentren

Die Leistungszentren gliedern sich in einen Grundlagen-, Aufbau- und Leistungsbereich.



b) Anzahl der Nachwuchsmannschaften in den Leistungszentren

Grundlagenbereich (U8-U11):	ohne Einschränkung, mind. jedoch 1 Mannschaft.
Aufbaubereich (U12-U15):	je 1 Mannschaft (d.h. insgesamt 4 Mannschaften)
Leistungsbereich (U16/U17):	1 oder 2 Mannschaften
(U18/U19):	1 oder 2 Mannschaften
(U23):	1 Mannschaft

Die Clubs haben im Aufbau- und Leistungsbereich den Nachweis über die Anzahl von mindestens sieben bis maximal neun Mannschaften zu führen, die am Wettspielbetrieb des DFB bzw. der Regional- und Landesverbände oder an einer adäquaten anderen Spielrunde, die dem jeweiligen Regional- oder Landesverband bekannt ist und über das Portal „DFBnet“ abgebildet werden soll, teilnehmen.

Darüber hinaus können beliebig viele Jugend- und Amateurmanschaften der Clubs am Spielbetrieb der Regional- und Landesverbände teilnehmen. Deren Teilnahmeberechtigung beschränkt sich jedoch auf Spielklassen unterhalb derjenigen der Mannschaften des Leistungszentrums.

Die Bildung von Frauen- und Mädchenmannschaften wird von dieser Regelung nicht berührt.

c) Anzahl der Spieler in den unterschiedlichen Altersbereichen

- Die Anzahl der Spieler in den einzelnen Altersbereichen ist wie folgt begrenzt:

Grundlagenbereich (U8-U11):	ohne Einschränkung
Aufbaubereich (U12-U15):	bis zu 20 Spieler einschließlich Torhüter
Leistungsbereich (U16-U23):	bis zu 22 Spieler einschließlich Torhüter mit Status Amateur und Vertragsspieler

Bei nur 1 Mannschaft (U16/U17)
(U18/U19): bis zu 24 Spieler
einschließlich Torhüter
mit Status Amateur und Vertragsspieler

- Die Spielerlisten der Mannschaften in den Leistungszentren sind nach § 3 Nr. 2 LO Bestandteil des Lizenzierungsverfahrens und unabhängig von den Spielberechtigungslisten der einzelnen spielleitenden Stellen im Spielbetrieb des DFB und der Regional- und Landesverbände. Die Spielberechtigungen für die Spieler in den Leistungszentren werden ausschließlich durch die zuständigen Landesverbände des DFB erteilt, über das Portal „DFBnet PASS ONLINE“ abgebildet und richten sich nach den Bestimmungen der DFB-Spiel- bzw. der DFB-Jugendordnung.
- Die Bewerber sind verpflichtet, die Spielerlisten der sieben bis maximal neun Mannschaften des Leistungszentrums bis spätestens zum 01. September einer jeden Spielzeit über das Portal „DFBnet SpielPLUS“ zu melden. Die Meldung von jüngeren Spielern auf den Spielerlisten der Mannschaften älterer Altersbereiche ist dabei zulässig. Lizenzspieler müssen auf den Spielerlisten des Leistungszentrums nicht aufgeführt werden; das Spielrecht für die Mannschaften des Leistungszentrums und die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten des DFB bleiben davon unberührt.
- Nach Meldung der Spielerlisten durch einen Club sind Änderungen während der laufenden Spielzeit nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und können nur durch die DFL vorgenommen werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die festgelegte Anzahl der Spieler in den einzelnen Altersbereichen noch nicht erreicht ist, Spieler wegen eines Vereinswechsels oder langfristiger Verletzung von der Spielerliste gestrichen oder Neuzugänge auf die Spielerliste aufgenommen werden sollen. Die DFL entscheidet über die im vorstehenden Satz genannten Ausnahmefälle nach vorherigem schriftlichen und begründeten Antrag des Clubs abschließend; in anderen Fällen obliegt die abschließende Entscheidungsbefugnis der Kommission Leistungszentren.
- Im Wettspielbetrieb des DFB und seiner Regional- und Landesverbände dürfen – mit Ausnahme der Lizenzspieler - nur Spieler eingesetzt werden, die auf einer der Spielerlisten des Leistungszentrums gemeldet sind.
- Der Einsatz von Spielern innerhalb der Mannschaften eines Altersbereiches und von jüngeren Spielern in Juniorenmannschaften älterer Altersbereiche ist in beliebiger Anzahl ebenso zulässig wie der Einsatz von Juniorenspielern im Leistungsbereich der U23, sofern eine entsprechende Spielberechtigung des zuständigen Mitgliedsverbandes des DFB vorliegt bzw. die Spieler eine Spielberechtigung für Herrenmannschaften besitzen. Ist ein Junior allein dem Leistungsbereich der U23 zugeordnet, so bleibt er für die Juniorenmannschaft seines Altersbereichs spielberechtigt.

Im Übrigen gelten die Regelungen von § 13 der DFB-Spielordnung sowie von §§ 6 Nr. 2 und 7a der DFB-Jugendordnung.

d) Teilnahme am Wettspielbetrieb

Spieler des Grundlagenbereichs (U8-U11) müssen nicht am Wettspielbetrieb der Landesverbände teilnehmen.

e) Teilnahme an Auswahlmaßnahmen

Es besteht Teilnahmepflicht an Auswahlmaßnahmen des DFB und der Mitgliedsverbände. In besonders begründeten Fällen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Im Übrigen gilt § 7 Nr. 1) der DFB-Jugendordnung.

f) Anzahl deutscher Spieler auf Spielerlisten

Auf den Spielerlisten für den Leistungsbereich (U16-U19) müssen ständig mindestens 12 Spieler gemeldet sein, die in deutschen Auswahlmannschaften eingesetzt werden können.

3. Strukturelle Bedingungena) Trainingsgelände

Kategorie I	Kategorie II
<ul style="list-style-type: none"> • Trainingsgelände mit angemessener Anzahl an Umkleidekabinen • mindestens 4 Plätze, davon mindestens 1 Kunstrasenplatz • Möglichkeit der Hallennutzung im Winter; die Halle sollte in der Nähe des Leistungszentrums liegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Trainingsgelände mit angemessener Anzahl an Umkleidekabinen • mindestens 3 Plätze, davon mindestens 1 Kunstrasenplatz • Möglichkeit der Hallennutzung im Winter; die Halle sollte in der Nähe des Leistungszentrums liegen

b) Sportliche Betreuung

Kategorie I	Kategorie II
<ul style="list-style-type: none"> • insgesamt mindestens 5 Trainer/Mitarbeiter im Leistungszentrum in Vollzeit: davon je nach Organisationsform 1 Cheftrainer oder sportlicher Leiter des Leistungszentrums ohne Mannschaft mit mind. Trainer-A-Lizenz, 2 Trainer mit Fußball-Lehrer-Lizenz, mind. 1 organisatorischer Mitarbeiter und mind. 1 Trainer im Aufbaubereich mit mind. Trainer-A-Lizenz. • mindestens 1 Torwarttrainer (Teilzeit) mit DFB-Torwarttrainer-Ausbildung • Trainer im Leistungszentrum müssen mindestens Inhaber der Trainer-B-Lizenz des DFB bzw. der UEFA sein bzw. den entsprechenden Lehrgang bereits begonnen haben. • Der DFB richtet Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Trainer im Leistungszentrum ein. Die Teilnahme hieran ist verpflichtend. 	<ul style="list-style-type: none"> • insgesamt mindestens 3 Trainer/Mitarbeiter im Leistungszentrum in Vollzeit: davon je nach Organisationsform 1 Cheftrainer oder sportlicher Leiter des Leistungszentrums ohne Mannschaft mit mind. Trainer-A-Lizenz (Doppelfunktion zulässig), 1 Trainer mit Fußball-Lehrer-Lizenz und mind. 1 organisatorischer Mitarbeiter (Doppelfunktion zulässig). • mindestens 1 Torwarttrainer (Teilzeit) mit DFB-Torwarttrainer-Ausbildung • Trainer im Leistungszentrum müssen mindestens Inhaber der Trainer-B-Lizenz des DFB bzw. der UEFA sein bzw. den entsprechenden Lehrgang bereits begonnen haben • Der DFB richtet Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Trainer im Leistungszentrum ein. Die Teilnahme hieran ist verpflichtend.

c) Ärztlicher und physiotherapeutischer Bereich

Kategorie I	Kategorie II
<ul style="list-style-type: none"> • Behandlungszimmer für einen Arzt • 2 Behandlungsräume für Physiotherapeuten • Regenerationseinrichtungen (z.B. Sauna, Entmüdungsbecken, Eisbecken etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Behandlungszimmer für einen Arzt • 1 Behandlungsraum für Physiotherapeuten • Regenerationseinrichtungen

d) Ärztliche und physiotherapeutische Betreuung

Kategorie I	Kategorie II
<ul style="list-style-type: none"> • 1 Arzt (Nachweis über Vereinbarung), der in räumlicher Nähe zum Leistungszentrum ansässig und in geeignetem Maße verfügbar sein soll • 2 Physiotherapeuten (Vollzeit) • 1 Reha- und/oder Fitnesstrainer (Vollzeit) • Nachweis über sportwissenschaftliche Begleitung/Leistungsdiagnostik • 1 x jährlich stattfindende medizinische Untersuchung aller Spieler des Aufbau- und Leistungsbereichs. Die genauen Anforderungen legt die Kommission Leistungszentren in Abstimmung mit der Kommission Sportmedizin des DFB fest. Spieler des Leistungsbereichs, die für eine Mannschaft in einer Bundesspielklasse eingesetzt werden sollen, müssen die sportmedizinische Untersuchung im Rahmen der Erteilung der Spielberechtigung durch die spielleitende Stelle nachweisen. 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Arzt (Nachweis über Vereinbarung) , der in räumlicher Nähe zum Leistungszentrum ansässig und in geeignetem Maße verfügbar sein soll • 1 Physiotherapeut (Vollzeit) oder mind. 2 Physiotherapeuten (Teilzeit oder durch Kooperation) • 1 Reha- und/oder Fitnesstrainer (Teilzeit) • Nachweis über sportwissenschaftliche Begleitung/Leistungsdiagnostik • 1 x jährlich stattfindende medizinische Untersuchung aller Spieler des Aufbau- und Leistungsbereichs. Die genauen Anforderungen legt die Kommission Leistungszentren in Abstimmung mit der Kommission Sportmedizin des DFB fest. Spieler des Leistungsbereichs, die für eine Mannschaft in einer Bundesspielklasse eingesetzt werden sollen, müssen die sportmedizinische Untersuchung im Rahmen der Erteilung der Spielberechtigung durch die spielleitende Stelle nachweisen.

e) Pädagogische und psychologische Betreuung

Kategorie I	Kategorie II
<ul style="list-style-type: none"> • 1 pädagogischer Mitarbeiter (Vollzeit) • 1 psychologischer Mitarbeiter (Teilzeit) oder durch Kooperation 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 pädagogischer Mitarbeiter (Teilzeit, Doppelfunktion zulässig) • Empfehlung: 1 psychologischer Mitarbeiter (Teilzeit) oder durch Kooperation

f) Jugendförderprogramm

Der Club muss über ein schriftlich ausgearbeitetes Jugendförderprogramm verfügen, das mindestens Folgendes enthalten muss:

- Zielsetzung und Philosophie der Jugendförderung (insbesondere Vision und Mission)
- Organisation des Leistungszentrums (Organigramm, rechtliche Struktur)
- Angaben zur Finanzierung (Budget, Beitrag des Bewerbers)
- Beschreibung der fußballtechnischen Ausbildungsprogramme für verschiedene Altersgruppen (spielerische Fähigkeiten, technische, taktische und körperliche Fertigkeiten)
- Ausbildungsprogramm in Bezug auf die Spielregeln
- Ausbildungsprogramm Anti-Doping: Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Aufklärung über und Prävention von Doping im Leistungsbereich (U16-U23), insbesondere, aber nicht abschließend, Veranstaltung von Schulungen und Zurverfügungstellung von Informationsmaterial an die Spieler
- Ausbildungsprogramm Prävention von Spielsucht und von Spielmanipulation: Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Aufklärung über und Prävention von Spielsucht und von Spielmanipulation im Leistungsbereich (U16-U23), insbesondere, aber nicht abschließend, Veranstaltung von Schulungen auf Grundlage des von der DFL zur Verfügung gestellten Materials sowie Zurverfügungstellung von Informationsmaterial an die Spieler
- Durchführung von Anti-Rassismus-Maßnahmen: Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung im Fußball in Übereinstimmung mit dem Zehn-Punkte-Plan der UEFA gegen Rassismus

Darüber hinaus wird ein Ausbildungsprogramm in Bezug auf „Social Media“ mit der Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Aufklärung und Umgang mit „Social Media“ im Club empfohlen.

Für die Ausbildungsprogramme Anti-Doping und Prävention von Spielsucht und von Spielmanipulation, die Durchführung von Anti-Rassismus-Maßnahmen sowie für vergleichbare Programme und Maßnahmen ist dem Ligaverband ein Verantwortlicher („Präventionsbeauftragter/-verantwortlicher“) innerhalb des Leistungszentrums zu benennen.

Die Durchführung von Schulungsveranstaltungen zu Anti-Doping-Maßnahmen und zur Prävention von Spielsucht und von Spielmanipulation von dem Club sind dem Ligaverband bis zum 31.12. nachzuweisen.

Das Jugendförderprogramm ist dem Ligaverband zur Genehmigung vorzulegen.

g) Außersportliche Betreuung

Bei auswärtigen Spielern muss eine unter pädagogischen Gesichtspunkten sinnvolle Betreuung und Unterbringung (Internat, Gasteltern etc.) vorhanden sein. Zudem muss der Club über Einrichtungen verfügen, in denen die Spieler gepflegt werden können und in denen eine schulische und pädagogisch-/psychologische Betreuung möglich ist. Der Club muss die Betreuung der auswärtigen Spieler in Form von Anstellungsverträgen und Stellenprofilen der betreuenden Personen nachweisen.

h) Schule und Sport

Eine funktionierende Kooperation von Schule und Club, die zum einen zusätzliche Trainingseinheiten im Rahmen des Schulunterrichts vorsieht und zum anderen die sportliche Beanspruchung mit den schulischen Anforderungen koordiniert, muss vorhanden sein. Der Club muss dies gegenüber dem Ligaverband schriftlich in Form einer Schulkooperation mit Skizzierung der beiderseitigen Maßnahmen nachweisen. In dieser Schulkooperation sind Ansprechpartner auf Club- sowie Schulseite zu benennen. Im Fall einer Kooperation mit einer Eliteschule des Fußballs ist der Club von der Nachweispflicht befreit. Bei dem Aufbau dieser Kooperation wird der DFB in Zusammenarbeit mit dem Ligaverband und den DFB-Mitgliedsverbänden sowie den zuständigen Ministerien der Länder Hilfestellung leisten. Der Club stellt sicher, dass kein Juniorenspieler im Leistungszentrum nach Absolvierung der obligatorischen Schulpflicht daran gehindert wird, seine schulische oder berufliche Ausbildung fortzuführen. Der Club wird sich dafür einsetzen, jedem Spieler den für ihn höchstmöglichen Schulabschluss zu ermöglichen und die Vereinbarkeit der schulischen Ausbildung mit der sportlichen Karriere zu fördern (individuelle Karriereplanung). Darüber hinaus ist der Club verpflichtet, die Belastung jedes Spielers im Hinblick auf Physis und Psyche zu beobachten und zur Vermeidung von Überbelastungen zu steuern.

4. Vertragliche Bindung der Spieler an den Club

Mit U16-U19-Spielern im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an einem Mustervertrag der DFL.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung.

Die Clubs und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen.

Mindestens 60% der Förderverträge müssen mit für Deutschland einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

Im Übrigen gilt § 22 Nr. 7 der DFB-Spielordnung.

5. Kommission Leistungszentren

Die Kommission Leistungszentren wird vom Vorstand des Ligaverbandes berufen.

Ziele und Aufgaben der Kommission Leistungszentren sind:

- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der sportlichen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Leistungszentren
- Evaluierung der Talentförderung in den Leistungszentren

- Bewertung der Zertifizierung und Unterstützung bei der Erweiterung des Zertifizierungsinstruments
- Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten zwischen Clubs im Zusammenhang mit der Vereinbarung zum Schutz der Leistungszentren
- Schlichtungsstelle für alle Streitigkeiten und Fragen der Leistungszentren

Die Kommission oder einzelne Mitglieder sind auch für eine mit den anderen Projekten der Talentförderung des DFB vorzunehmende Harmonisierung zuständig.

Über die Zusammensetzung einer möglicherweise zu berufenden Kommission oder Arbeitsgruppe entscheidet der DFB in Abstimmung mit dem Vorstand des Ligaverbandes.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beginn der Spielzeit 2014/2015 (1. Juli 2014) in Kraft und ersetzt die Fassung vom 7. August 2007.